



Kundeninformation zum neuen Infektionsschutzgesetz

3-G-Pflicht am Arbeitsplatz (§ 28b IfSG)

Am 24. November 2021 sind die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten (BGBl Nr. 79 vom 23.11.2021, Seite 4906 ff.).

§ 28b Abs. 1 IfSG schreibt die „3-G-Pflicht am Arbeitsplatz“ vor:

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten ..., wenn sie **geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen** im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind....

Damit legt der § 28b Abs. 1 IfSG fest, dass ein Zutrittsrecht zur Arbeitsstätte für getestete Personen besteht, auch wenn sie keinen Impf- oder Genesenenstatus haben. Kann ein Zusammentreffen mit anderen Personen (z.B. aufgrund der Reinigungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Kundenobjektes) in der Regel ausgeschlossen werden, so besteht sogar keinerlei 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz.

Beschränkt ein Kunde des Gebäudereiniger-Handwerks das Zutrittsrecht zum Reinigungsobjekt ausschließlich auf geimpftes und genesenes Personal des Reinigungsdienstleisters, so fehlt für diese Beschränkung auf 2-G eine Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz.

Der Reinigungsdienstleister ist mangels Rechtsgrundlage daher nicht verpflichtet, diese Forderung zu erfüllen. Lehnt der Kunde die Durchführung der vertraglich vereinbarten Reinigungsdienstleistung durch u.a. getestetes Reinigungspersonal ab und kann die Reinigungsdienstleistung aus diesem Grund trotz Angebots nicht vertragskonform erbracht werden, kommt der Kunde wegen Verhinderung der Vertragserfüllung in Annahmeverzug.

Der Annahmeverzug des Kunden hat rechtlich die Konsequenz, dass der Vergütungsanspruch des Dienstleisters gegenüber seinem Kunden auch ohne Durchführung der Reinigungsdienstleistung bestehen bleibt.

Wir appellieren daher - auch aus Gründen des pandemiebedingt erhöhten Hygieneanforderungen in den Reinigungsobjekten - den Dienstleistern des Gebäudereiniger-Handwerks die rechtskonforme Leistungserbringung im Rahmen der in § 28b IfSG festgeschriebenen „3-G-Pflicht am Arbeitsplatz“, also auch durch getestetes Reinigungspersonal, zu ermöglichen.